

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/2900 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/1707 -

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

**'Gesetz zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung,
Abrichten und Halten gefährlicher Hunde
(Thüringer Gefahren-Hundegesetz - ThürGefHuG)**

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§1
Zweck des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist es, unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes dafür Sorge zu tragen, dass durch die Haltung von Hunden bestehende Gefahren für die öffentliche und persönliche Sicherheit weitestgehend minimiert werden. Hierfür werden die erforderlichen und geeigneten Voraussetzungen, Verfahrensweisen und Einschränkungen geschaffen.

**§ 2
Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 5 ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde.

Kapitel 2 Halten von Hunden

§ 3 Halten von Hunden

(1) Hunde sind so zu halten, dass weder sie selbst noch Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Sie dürfen Personen zeitweise überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, eine Gefährdung in gleichem Maße auszuschließen.

(2) Wer einen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums durch ein Hinweisschild kenntlich zu machen. Wer einen gefährlichen Hund (§ 7) hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.

§ 4 Melde- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, diesen innerhalb von vier Wochen nach Erwerb oder Erhalt bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

(1) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

(2) Die bestehende Haftpflichtversicherung ist innerhalb von vier Wochen nach Erwerb oder Erhalt des Hundes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6 Sachkundenachweis

(1) Ein Halter eines Hundes soll gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Haltung eines Hundes erforderlichen Sachkunde erbringen.

(2) Von der Pflicht zum Nachweis der Sachkunde sind insbesondere befreit:

- a) Halter von Therapiehunden bzw. therapeutisch notwendigen Hunden,
- b) Halter, für die der zu erbringende Nachweis der Sachkunde eine unbillige Härte darstellen würde und davon auszugehen ist, dass durch die Haltung des Hundes keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.

(3) Die Gemeinden sind ermächtigt, von Haltern von Hunden, die den Sachkundenachweis nach Absatz 1 erbracht haben, einen ermäßigten Hundesteuersatz zu erheben.

Kapitel 3 Gefährliche Hunde

§ 7 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Kapitels dieses Gesetzes gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert wiederholt Wild gehetzt oder gerissen haben.

§ 8 Verfahren

(1) Bei aufgrund von Tatsachen begründeten Zweifeln über die Gefährlichkeit eines Hundes kann die zuständige Behörde auf Kosten des Hundehalters das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 feststellen. Dazu ist der Hund einem Wesenstest zu unterziehen. Hierbei kann sich die zuständige Behörde der Hilfe sachkundiger Personen bedienen. Bei diesen sachkundigen Personen soll es sich um solche Personen handeln, die aufgrund ihrer Ausbildung, regelmäßigen Fortbildung und langjährigen Erfahrung im Umgang mit Hunden besonders geeignet erscheinen, die Gefährlichkeit von Hunden festzustellen.

(2) Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz die in anderen Ländern erworbenen Nachweise über bestandene Wesenstests anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit mit einem nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführenden Wesenstest gewährleistet ist.

(3) Die einen gefährlichen Hund haltende Person hat, nachdem sie ihren Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich die erforderliche Sachkunde gemäß § 10 zu erwerben und eine Erlaubnis gemäß § 9 zu beantragen.

(4) Beantragt die einen gefährlichen Hund haltende Person entgegen Absatz 3 die Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig, teilt die zuständige Behörde ihr den ermittelten Sachverhalt und die daraus gezogenen Tatbestandsfeststellungen nebst Beweismitteln schriftlich mit. Zugleich weist sie auf das Erlaubniserfordernis (§ 9), die Sachkundebestimmung (§ 10), die Zuverlässigkeitsbestimmung (§ 11) sowie die Bußgeldbewehrung (§ 15) hin und fordert sie auf, ihr unverzüglich mitzuteilen, bei welchem Sachverständigen sie die Sachkundeprüfung abzulegen oder an wen sie den gefährlichen Hund abzugeben beabsichtigt.

§ 9 Erlaubnis

(1) Das Züchten gefährlicher Hunde ist verboten. Gleiches gilt für das zielgerichtete Ausbilden und Abrichten zu gefährlichen Hunden. Das Thüringer Landesverwaltungsamt kann im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. In diesen Fällen gelten die Vorschriften für das Halten von gefährlichen Hunden entsprechend.

(2) Das Ausbilden, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
3. die der Ausbildung, dem Abrichten und dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch oder Tier nicht gefährdet wird.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

(5) Das Thüringer Landesverwaltungsamt kann in anderen Ländern erworbene Erlaubnisse zum Halten, Ausbilden oder Abrichten gefährlicher Hunde anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit mit einer nach Absatz 3 zu erteilenden Erlaubnis gewährleistet ist.

§ 10 Besondere Sachkunde

Die zuständige Behörde hat sich vom Vorliegen der erforderlichen Sachkunde zum Halten eines gefährlichen Hundes zu überzeugen. Der Nachweis der Sachkunde erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Die Behörde soll sich dabei der Hilfe Dritter bedienen. Bei den Personen nach Satz 3 soll es sich um sachkundige Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 handeln.

§ 11 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben, die Gesundheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Dauer von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnungen nicht eingerechnet.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Thüringer Jagdgesetzes oder gegen § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 oder 4 dieser Verordnung verstoßen haben,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

§ 12

Halten von gefährlichen Hunden

(1) Innerhalb eingefriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eingefriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen oder außerhalb der Wohnungen darf ein gefährlicher Hund nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann.
2. Die Person, die den gefährlichen Hund führt, muss von ihrer körperlichen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten.
3. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
4. Die Erlaubnis oder der Erlaubnisausweis, der zur einfacheren Handhabung von der zuständigen Ordnungsbehörde neben der Erlaubnis ausgegeben werden kann, ist beim Führen des gefährlichen Hundes im Original oder in beglaubigter Kopie immer mitzuführen und auf Verlangen einer zur Kontrolle befugten Person vorzuzeigen und auszuhandigen.
5. Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.

Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der ein gefährlicher Hund zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Der gefährliche Hund darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.

(4) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Wer die Haltung oder den Besitz eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Halters oder Besitzers innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes anzuzeigen. Der Ortswechsel des Halters ist der bisher und der nunmehr zuständigen Ordnungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 13

Haltensuntersagung und Sicherstellung von gefährlichen Hunden

Die zuständige Behörde kann das Halten gefährlicher Hunde generell oder im Einzelfall untersagen und die Sicherstellung eines gefährlichen Hundes anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch das Halten auch in Zukunft eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

§ 14

Kosten

Die Kosten für den Wesenstest, den Sachkundenachweis, die Kennzeichnung und Unterbringung des Hundes sowie für angeordnete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren hat der Hundehalter zu tragen.

Kapitel 4

Straf- und Bußgeldvorschriften

§15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Zugänge des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung mit einem Warnschild kenntlich macht,
 2. entgegen § 4 seiner Melde- und Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung erbringt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich die erforderliche Sachkunde erwirbt oder eine Erlaubnis gemäß § 10 beantragt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Hunde züchtet, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs.1 Satz 3 zu besitzen,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 zielgerichtet zu gefährlichen Hunden ausbildet oder abrichtet, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs.1 Satz 3 zu besitzen,
 7. eine Tätigkeit ohne die nach § 9 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

8. entgegen § 12 Abs. 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden,
9. entgegen § 12 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er gegen den Willen des Hundehalters das eingefriedete Besitztum nicht verlassen kann,
10. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 einen gefährlichen Hund nicht an der Leine führt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 einen gefährlichen Hund führt, ohne ihn sicher an der Leine halten zu können,
12. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 3 dem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 beim Führen eines gefährlichen Hundes die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis oder den Erlaubnisausweis weder im Original noch in beglaubigter Kopie mitführt,
14. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 beim Führen eines gefährlichen Hundes die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis oder den Erlaubnisausweis auf Verlangen einer zur Kontrolle befugten Person weder vorzeigt noch aushändigt,
15. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 5 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,
16. entgegen § 12 Abs. 6 den dort geregelten Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer Woche nachkommt,
17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Zuständigkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden übertragen.

Kapitel 5 **Verordnungsermächtigungen;** **Ausnahme- und Schlussvorschriften**

§ 16 Verordnungsermächtigung

Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

- a) die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters nach § 4,
- b) die theoretischen und praktischen Inhalte sowie die Anforderungen an einen zu erbringenden Nachweis der Sachkunde nach § 6,
- c) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung als sachkundige Person (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 Satz 3 und 4),
- d) die Verfahrensweise der Durchführung des Wesenstests nach § 8,
- e) die Verfahrensweise der Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 9.

§ 17 Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet auf Diensthunde der Bundes- und Landesbehörden sowie auf Diensthunde der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaft-

ten, erfüllenden Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie auf Diensthunde der Rettungshundestaffeln der im Katastrophenschutz tätigen und von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anerkannten privaten Hilfsorganisationen sowie auf Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde keine Anwendung. Gleiches gilt für gefährliche Hunde für die Dauer ihrer Unterbringung in Tierheimen und Tierpensionen.

(2) Hundehalter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mehr als vier Jahren einen Hund vorfallsfrei halten, sind von dem zu erbringenden Nachweis der Sachkunde nach § 6 Abs. 1 befreit.

§ 18

Kommunale Rechtsvorschriften

Kommunale Rechtsvorschriften über das Halten von Hunden einschließlich von Anleingeboten bleiben unberührt, soweit diese Vorgaben dem Gesetz nicht zuwider- oder dieses unterlaufen.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten §§ 5 und 6 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Monats in Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Für die Fraktion:

Ramelow